

der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(2) Die Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 486) gelten weiter.

(3) Leistungsprämien gemäß § 7 werden an Sonderstipendienempfänger nicht gewährt.

#### § 19

##### Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen

(1) Fernstudenten, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, erhalten in der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung, sofern die Dauer der Freistellung hierzu 6 Monate zusammenhängend überschreitet, vom 7. Monat an durch die Universität oder Hochschule ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen Monatsbruttogehaltes des letzten Kalenderjahres, höchstens jedoch 500 DM und mindestens 250 DM monatlich.

(2) An Fernstudenten mit eigenem Haushalt wird ein monatlicher Mietszuschlag in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete gezahlt.

(3) Im übrigen gelten für diese Fernstudenten die Bestimmungen dieser Anordnung.

#### § 20

##### Stipendium für Studierende der Industrieinstitute an den Universitäten und Hochschulen

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrieinstituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergünstigungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrieinstitute beträgt monatlich 1200 DM, das Mindeststipendium monatlich 500 DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

(4) Jeder Studierende eines Industrieinstituts ist verpflichtet, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres durch eine Bescheinigung seines bisherigen Betriebes nachzuweisen.

(5) Der Direktor des Industrieinstituts prüft die Einkommensbescheinigungen, errechnet die Höhe des monatlichen Stipendiums und legt die Berechnung dem Prorektor für Studienangelegenheiten der Universität oder Hochschule zur Bestätigung vor.

##### Stipendium für deutsche Studierende im Ausland

#### § 21

Deutsche Studierende, die zum Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Gastlandes ein Stipendium. Zu den im Gastland gezahlten Stipendien können Leistungsprämien in DM der Deutschen Notenbank gezahlt werden.

#### § 22

(1) Zu den gemäß § 21 mit dem Gastland vereinbarten Stipendien können während des Aufenthaltes im Ausland Zusatzstipendien in der im Gastland geltenden Währung gezahlt werden, soweit dies für die Durchführung des Studiums im Ausland erforderlich ist. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen vereinbart mit dem Ministerium der Finanzen jeweils die Höhe dieser Zusatzstipendien.

(2) Während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Stipendium gemäß § 4 Abs. 1 gewährt werden.

(3) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ein Bücher- und Bekleidungszuschlag bis zu einer Höhe von 300 DM jährlich gezahlt werden.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende an Universitäten und Hochschulen im Ausland stehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen 1 % der Gesamtstipendienmittel zur Verfügung.

(5) Sofern das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten 1200 DM übersteigt, sind von den Eltern, Stiefeltern oder vom Ehegatten bis zum letzten Tag jedes Monats für den vergangenen Monat jeweils 180 DM an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu zahlen. 70 DM monatlich sind zu zahlen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Stiefeltern oder des Ehegatten zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

(6) Sind beide Elternleile berufstätig, so erhöht sich die Einkommensgrenze gemäß Abs. 5 um 300 DM. Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5 werden jeweils um 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahre erhöht, sofern es noch eine Universität, Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat bzw. kein Stipendium erhält.

(7) Stipendien der Eltern oder des Ehegatten werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätzen 5 und 6 nicht berücksichtigt.

(8) Die Eltern, Stiefeltern oder Ehegatten der Studierenden sind für die Zeit, in der sich die Studierende